

***1. Kompanie / 24. Kurhessisches Bürgergarde - Bataillon 1832 ***



**Historische Bürgergarde
der Stadt
Schlüchtern e.V.**

**mit den Abteilungen
Biedermeier und Garde**

Satzung vom 03. September 1982

Geänderte Fassung vom 22. September 1990

Geänderte Fassung vom 18. März 1995

Geänderte Fassung vom 20. März 2009

Geänderte Fassung vom 19. März 2011

Satzung

Der historischen Bürgergarde der Stadt Schlüchtern e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Historische Bürgergarde der Stadt Schlüchtern“, Er hat seinen Sitz in Schlüchtern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau / Schlüchtern unter der Nummer 2308 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist unter Anlehnung an die Geschichte der Bürgerwehr die Pflege des Heimatgedankens und die Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse der heimatlichen Kulturgüter. Der Jugend soll eine in ganz besonderem Maße der sorgfältige Betreuung zuteil werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben

4. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und sogleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Jugendliche an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Quartals zulässig und spätestens einen Monat zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (s. § 11)

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedes Mitglied, dass sich durch Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes in seine Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, gegen eine Anordnung bzw. Entscheidung des Vorstandes das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe folgen zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermäßigen.

§ 11

Strafen

1. zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes notwendig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen, um sich zum Ausschließungsantrag zu äußern. Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen oder durch persönliche Abgabe von zwei Mitgliedern des Vorstandes, die dies dann dokumentieren und unterschreiben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung an dem Vorstand innerhalb von drei Monaten ein zu berufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alles in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigene Gegenstände, Urkunden und dergleichen unverzüglich an den Vorstand abzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. Die Mitgliederversammlung (§ 13),
2. Der Vorstand (§14).

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitgliedern und Jugendmitglieder ab 16 Jahren. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt und soll möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Internetpräsensts des Vereines oder persönliches Anschreiben. Es muss nur dokumentiert werden wie die Einladung erfolgte.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten;
 - a) Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingeräumt werden müssen,
 - d) Entlastung des Vorstandes und
 - e) Neuwahlen

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von zwanzig Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist

dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu berufen.

4. in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Nach zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) **dem geschäftsführenden Vorstand:**
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,

b) dem erweiterten Vorstand:

diesem gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- dem Abteilungsleiter Garde,
- dem Abteilungsleiter Biedermeier,
- dem 2. Kassenwart,
- dem Beisitzer (Z.B.V. und Zeltmeister),
- dem Beisitzer,
- dem Pressewart,
- dem Jugendwart,

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden muss.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich der unter § 2 genannten Zwecke zu erfolgen.
5. Der Vorstand soll möglichst alle drei Monate einmal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über

die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sollen in der Regel in Sitzungen herbeigeführt werden. Umlaufbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 15

Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter auf drei Jahre zu wählen. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung (Zwischenprüfungen sollen durchgeführt werden), sowie Prüfungen des Jahresabschlusses.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer werden. Ein Kassenprüfer kann maximal nur zweimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen die ihnen

übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 17

Die Abteilungen

1. Die Garde:

Der Garde gehören an, alle aktiven Mitglieder, nämlich

- a) die Kanoniere, da sind alle Jugendliche unter 14. Jahren,
- b) die Gardisten, das sind alle Mitglieder über 14 Jahren,

Die Offiziere wählen lt. Gardeordnung:

- a) den Kommandeur, dieser ist gleichzeitig
Abteilungsleiter.

Dieser bleibt solange im Amt, bis er entweder zurücktritt oder von der Versammlung der Offiziere abgewählt wird

- b) den stellv. Kommandeur,
- c) den Schirrmeister

Für die Garde wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.05.1990 eine besondere Gardeordnung erlassen.

2. Die Biedermeier-Gruppe::

Der Biedermeier-Gruppe gehören an, alle aktiven Mitglieder, nämlich

- a) die Biedermeier-Kinder, da sind alle Jugendliche unter 14. Jahren,

- b) die Biedermeier-Mitglieder, das sind alle Mitglieder über 14 Jahren
- c) Die Biedermeier-Gruppe wählt eine Führungsperson, diese wird alle drei Jahre gewählt, im gleichen Jahr wie die Garde, bzw. der Vorstand. Diese Führungsperson ist gleichzeitig Abteilungsleiter.

Die Biedermeier-Gruppe begründet ihre Arbeit auf § 2 der Satzung. Für die Biedermeier-Gruppe werden durch die Mitgliederversammlung besondere Richtlinien erlassen.

§ 18

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geehrt werden. Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung am 19.03.2011 beschlossene Fassung der Ehrenordnung. Auf § 5 Abs. 3 der Satzung wird hingewiesen.

§ 19

Auflösung

1. Die oder der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist nur möglich, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der

- erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.
2. bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 20

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperren der Daten
 - d) Löschung seiner Daten

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. September 1982 beschlossen.

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2011

Unterschriften



Wolfgang Krein
(1. Vorsitzender).



Hans Jörg Goltz
(2. Vorsitzender)



Regina Lambert
(Refü)



Sabine Zinkand
(Schriftführerin)

Datum: 25. März 2011